



FERIENREGELUNG für LEHRPERSONEN im NEUEN DIENSTRECHT

Urlaub während der Hauptferien

Der Urlaub beginnt für die Vertragslehrpersonen des pd-Schemas nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte (Zeugnis, Stammkarte, Wochenbuch, ...). Gleiche Regelung gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer nach dem alten Dienstrecht.

- ➔ Daher: **Keine Diensteinteilung für pd-LehrerInnen in der ersten Ferienwoche.**

Letzte Ferienwoche

Der Urlaubsanspruch endet für Landesvertragslehrpersonen des pd-Schemas mit Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres.

Eventuelle Arbeiten in der letzten Ferienwoche:

Im Gesetz werden "standortbezogene Tätigkeiten" gemäß § 8 (10) LVG" genannt: Das sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen, schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten.

- ➔ **Daher:** LehrerInnen im pd-Schema müssen ab Dienstag der letzten Ferienwoche für eine allfällige Dienstleistung einsatzbereit und abrufbereit sein, **wenn dies erforderlich ist.**
- ➔ **Weiters:** **Allfällige Vorbereitungsarbeiten sind nicht zwingend in der Schule zu erledigen.**
- ➔ **Außerdem:** Die Lehrperson hat keine administrativen Leiteraufgaben zu erledigen.

LVG § 42 (2)

Gerhard Unterkofler 0664 73 71 97 92
Willi Witzemann 0664 2685716

unterkofler.gerhard@aon.at
willi.witzemann@vorarlberg.at